

STADTRAT

Antrag des Stadtrates

Revision Spitex-Verordnung

G3.1.6

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 34, Ziff. 2 k der neuen Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 8. September 2009

B E S C H L I E S S T :

1. Die Spitex-Verordnung wird erlassen und per **xx.xx.20xx** in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Spitex-Verein Opfikon Glattbrugg
 - Gesundheitsvorstand
 - Finanzabteilung
 - Sozialabteilung (Zusatzleistungen zu AV/IV)
 - Stadtkanzlei
 - Präsidialabteilung, Bereich Gesundheit
 - Alterszentrum Gibeleich

BERICHT

I AUSGANGSLAGE

Die Spitex-Verordnung vom 4. Februar 1992 ist zu revidieren, da sie nicht dem gültigen kantonalen Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 und den Richtlinien des Regierungsrates über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007 entspricht. Weiter ist die Spitex-Verordnung der heute üblichen Spitex-Praxis und der Organisation des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg anzupassen.

II REVISION SPITEXVERORDNUNG

Die angehängte Synopse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Weisung. Darin werden tabellarisch die bisherigen und neuen Artikel-Formulierungen der Spitexverordnung aufgeführt. Nachstehend werden die Begründungen für die Anpassungen vermerkt:

Art. 1

Anstelle des Grundsatzes werden hier die Rechtsgrundlagen (siehe Ausgangslage) aufgeführt.

Art. 2

Der bisherige Art. 2 befasste sich mit den eigentlichen Spitex-Aufgaben, welche nun im Art. 3 behandelt werden. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Opfikon und dem Spitex-Verein regelt die Beziehung zwischen den Vertragspartnern, definiert die Aufgaben und Vorgaben des Vereins (im Sinne des Stadtratsbeschlusses Nr. 2009-261 vom 8. September 2009) und den Kostenbeitrag der Stadt Opfikon.

Art. 3

Der bisherige Art. 3 Öffentlichkeitsarbeit erübrigt sich, da durch die gesetzlichen Vorgaben alle Gemeinden die Spitex-Versorgung in sämtlichen Bereichen sicherstellen müssen und der Spitex-Leistungsrahmen des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg auf der Homepage der Stadt Opfikon für jedermann zugänglich ist.

Der Aufgabenbereich der Spitex-Organisationen bezüglich Leistungsumfang, Qualitätsanforderung und zeitlichen Vorgaben ist in den Richtlinien des Regierungsrates vom 5. Dezember 2007 sehr detailliert vorgegeben. Die Spitex-Dienstleistungen des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg sind in einem, den Anforderungen der Richtlinien des Regierungsrates entsprechenden, schriftlichen Leistungsrahmen festgehalten. Dieser gliedert sich in der heutigen Fassung in folgende Punkte:

1. Pflege und Betreuung
2. Haushalt
3. Allgemeine Informationen
4. Tarife
5. Mitgliedschaft

6. Mahlzeitendienst
7. Rotkreuzfahrdienst
8. Krankenmobilien
9. Ambulatorium
10. Telefon - Nummern

Art. 4 bis 13

Die bisherigen Artikel erübrigen sich, da sie nicht mehr der heutigen Spitex-Organisation oder üblichen Spitex-Praxis entsprechen.

Art. 14 neu 4

Redaktionelle Anpassung und Ergänzung beziehungsweise Aktualisierung der Dienste anderer Trägerschaften

Art. 15 neu 5 und 6

Redaktionelle Anpassung; Die Entschädigung der Nachbarschaftshilfe ist neu separat in Art. 6 geregelt und der Gesundheitsvorstand wird als Entscheidungsträger aufgeführt.

Art. 16 bis 17

Die bisherigen Artikel erübrigen sich, da sie nicht mehr der heutigen Spitex-Organisation oder üblichen Spitex-Praxis entsprechen.

Art. 18 neu 7

Redaktionell und an die heutige Gesetzgebung angepasst

Art. 19 neu 8

Redaktionelle Anpassung; zusätzlich wird der Gesundheitsvorstand als Entscheidungsträger aufgeführt

Art. 20 neu 9

unverändert

Art. 21 neu 10

Redaktionelle Anpassung

Art 22 neu 11

An die heute übliche Spitex-Praxis angepasst und um eine zusätzliche Voraussetzung für eine Entschädigung, in Form der vom Gesundheitsvorstand festgesetzten Vermögens- und Einkommensrichtlinien (Vermögens- bzw. Einkommenslimitierung), ergänzt.

Art 23 neu 12

An die heute übliche Spitex-Praxis und redaktionell angepasst

Art. 24 neu 13

Redaktionelle Anpassung

Art. 25 bis 27 neu 14 bis 16

An die heute übliche Spitex-Praxis und redaktionell angepasst

Art. 28 neu 17

unverändert

Art 29 neu 18

An die heute übliche Spitex-Praxis und redaktionell angepasst

Art. 30 neu 19

Redaktionelle Anpassung

Art. 31 neu 20

An die heutige Spitex-Organisation angepasst

Art. 32 bis 39

Diese Artikel beziehen sich auf die Kostenübernahme für Pflegebetten und die Gemeindeanteile an Ambulanztransporte. Sie sollen gestrichen werden, da diesbezügliche Kosten von den Versicherungen getragen werden und die Stadt Opfikon dadurch, seit mehreren Jahren, keine entsprechenden Aufwendungen abdecken musste.

Art. 39 und 40

Diese Artikel sollen gestrichen werden, da die Inhalte in der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Opfikon und dem Spitex-Verein Opfikon-Glattbrugg geregelt werden.

Art. 41

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, ist eine angemessene Weiterbildung unabdingbar. Der Artikel erübrigt sich somit.

Art 42 und 43

Diese Artikel erübrigen sich, da sie im Leistungsrahmen des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg geregelt werden.

Art. 44 neu 21

unverändert

Art. 45 und 46 neu 22 und 23

An die heutige Spitex-Organisation angepasst

Art. 47 neu 24

Redaktionelle Anpassung

Anhang zur Spitex-Verordnung

Der Anhang bezieht sich auf die entfallenden Artikel 32 bis 37 und erübrigt sich somit.

III ZUSAMMENFASSUNG

Das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, die [Richtlinien des Regierungsrates](#) über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5. Dezember 2007 sowie die Praxisänderungen der Spitex-Institutionen zwingen die Gemeinden zur Anpassung der Spitex-Verordnungen.

Diese Vorlage vollzieht die gesetzlichen Anforderungen sowie die allgemeine Praxis der Spitex-Institutionen nach und berücksichtigt dabei die Organisationsform des Spitex-Vereins Opfikon-Glattbrugg.

IV ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

Antrag

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 34 der neuen GO Ziff. 2 k die Spitexverordnung zu erlassen.

Opfikon, 8. September 2009

CBSPV Gemeinderat Beschluss Spitex.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer